

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

IX-A-27/5-1977

Bearbeiter
Lichtl

(02572)2501

20. Juli 1977

Betrifft

KG Altlichtenwarth, Parz. Nr. 877/3, 878/1, 878/2, 819/2 und 819/6, Gersttalen, Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, vom 11. November 1976, werden die Grundstücke Parz. Nr. 877/3, 878/1, 878/2, 819/6 sowie ein Teil des Grundstückes Parz. Nr. 819/2, EZ. 2622, (Gersttalen), KG Altlichtenwarth, im Ausmaß von ca. 4,70 ha zum Naturdenkmal erklärt.

Eigentümer der Grundstücke Parz. Nr. 877/3, 878/1, 878/2, 819/2 und 819/6 ist die Gemeinde Altlichtenwarth.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, wird der Gemeinde Altlichtenwarth zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen, im Osten des Naturdenkmales eine ca. 10 m breite Wiesenfläche als Schutzzone gegenüber landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen zu aktivieren. Eine Kopfweidennutzung ist zugelassen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Konsulenten für Naturschutz stocken entlang eines Gerinnes, welches von einer Quelle ganzjährig gespeist wird, Auwaldgehölze, teils in Form von Baumgruppen, teils als geschlossene Waldbestände. Besonders bemerkenswert in Form und Zustand sind die Salweiden, die der Landschaft gemeinsam mit anderen Gehölzen ein besonderes Gepräge verleihen. Diese Einzelschöpfungen der Natur werden von einem lang gezogenen Wiesen- und Sumpfgebiet umrahmt, welches dem heimischen Wasserwild, aber auch allen anderen heimischen Vogel- und Wildarten Einstand, Deckung und Brutstätte bietet. Besonders ist das sporadische Vorkommen des Graureihers zu erwähnen.

Die Gemeinde Altlichtenwarth hat die Erklärung der Grundstücke Parz. Nr. 877/3, 878/1, 878/2, 819/6 und eines Teiles des Grundstückes Parz. Nr. 819/2 zum Naturdenkmal befürwortet.

Die Vorschreibung war notwendig, um eine Einengung des Gerinnes bzw. der Sumpf- und Wiesenfläche zu verhindern.

Da auf Grund des Gutachtens des Konsulenten für Naturschutz das zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen

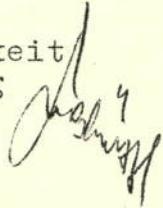
begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer
S 70.- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. die Gemeinde 2144 Altlichtenwarth,
2. den NÖ Naturschutzbund, 1010 Wien, Herrengasse 9,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, (2-fach)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien, (2-fach)
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir
VortrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11,
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, 1037 Wien, Lothringerstraße 14.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Pecker e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung~~ ~~Straferkenntnis~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

30. Aug. 1977

F. Der Bezirkshauptmann:

